

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 11 (1938)

Heft: 12

Artikel: Die neuen Beförderungsvorschriften und der Soldansatz für Fouriere

Autor: Kopp, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtschafts- und Bevölkerungskreise unterstützt werden. Der Referent schloss seine aufschlussreichen Ausführungen mit einem kräftigen Appell an die wehrwirtschaftliche Disziplin.

Die neuen Beförderungsvorschriften und der Soldansatz für Fouriere.

Von Fourier Ad. Kopp, Ter. Füs. Kp. I/189, Luzern.

Mit dem Bundesgesetz über die Aenderungen verschiedener Bestimmungen der Militärorganisation, welches von den eidgenössischen Räten am 9. November verabschiedet wurde, wird der alte Art. 129 über die Fourierbeförderung ausser Kraft gesetzt. Der neue Art. 129 erscheint, zusammen mit einer Reihe anderer Aenderungen, genau ein Jahr nach der Verordnung über die Beförderungen im Heere; er lautet:

Art. 129: Zu Fourieren vorgeschlagene Unteroffiziere haben in der Regel nur einen Teil der Rekrutenschule als Korporal zu bestehen; nachher haben sie eine Fourierschule von 32 Tagen zu bestehen und Fourierdienst in einer Rekrutenschule zu leisten. Die Beförderung zum Fourier erfolgt erst nach dem Bestehen dieser Rekrutenschule.

Damit ist die frühere Ordnung der Beförderung sofort nach bestandener Fourierschule, nicht nur vom Bundesrat in seiner neuen Verordnung über die Beförderungen im Heere vom 9. November 1937, sondern auch von den eidgenössischen Räten endgültig aufgegeben worden. Der neue Art. 129 der M. O. passt sich der Beförderungsverordnung an, die ihrerseits für den Fouriergrad folgende Bedingungen vorschreibt:

„Dienstleistung von beschränkter Dauer als Korporal in einer Rekrutenschule; der Rest dieser Rekrutenschule muss nachgeholt werden, wenn die Fourierschule nicht im gleichen oder spätestens im darauffolgenden Jahre bestanden wird. — Fourierschule. — Fourierdienst als Unteroffizier in einer Rekrutenschule; Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule.“

Diese Regelung kann, obwohl sie nun definitiv ist, nicht befriedigen. Sie befriedigt vor allem auch jene ältern Kameraden Fouriere nicht, welche während ihren Diensten und besonders in ihrer ausserdienstlichen Arbeit im Fourierverband sich jahrelang bemühten, die Auswahl, die Ausbildung und sodann auch die Beförderung der jungen Fouriere auf gerechte und berechnete Art lösen zu helfen. Nach wie vor besteht in weiten Schichten der Fouriere die Auffassung, es hätte durch vermehrte Dienstleistung vor Bestehen der Fourierschule möglich sein sollen, einen Weg zu finden, um die Beförderung am Schluss der Fourierschule beizubehalten. Bekanntlich erhält z. B. der Korporal seinen Grad nach der Unteroffizierschule; der Küchenchefkorporal nach dem Küchenchefkurs; der Leutnant

nach der Offiziersschule. Der Fourier hingegen bleibt Korporal auch nach der Fourierschule.

Aber unsere obersten Behörden haben entschieden. Es gibt nichts mehr daran zu rütteln. Noch nicht entschieden aber ist eine andere Frage. Sie darf als ebenso wichtig angesehen werden und beschäftigt uns Fouriere seit vielen Jahren immer wieder. Da sie noch ungelöst ist, sei ein offenes Wort dazu gestattet.

Diese andere Frage betrifft die Gleichstellung von Feldweibel und Fourier oder mit andern Worten einen um 50 Cts. höhern Soldansatz für den Fourier. — Seit Bestehen des Verbandes sind immer wieder Schritte unternommen worden, um diesem ältesten Ansuchen Gehör zu verschaffen. Schon im Jahre 1918 wurde diese Frage sowohl schriftlich, als auch an einer Audienz mit dem damaligen Vorsteher des Militärdepartementes, Herrn Bundesrat Décoppet, behandelt. Kamerad Bornhauser begründete in seiner bekannten Schrift „Der Fourier im neuen schweizerischen Verwaltungsreglement“ vom Jahre 1926 die gleiche Forderung. Auch seither ist von Zeit zu Zeit immer wieder, bald da, bald dort das alte Postulat der Gleichstellung mit dem Feldweibel erhoben worden. Eine Forderung, die seit zwanzig Jahren immer wiederkehrend vorgebracht wird, kann an und für sich schon nicht unberechtigt sein, sie hätte sonst längst abgeschrieben werden müssen. Heute ist sie aber berechtigter denn je. Die bessere Auswahl der Fourieranwärter, die gründlichere und praktischere Ausbildung in der Fourierschule, die Beförderung wirklich nur erprobter Anwärter (Beförderung erst nach der Rekrutenschule mit Fourierdienst) und ganz besonders die Zuweisung vermehrter Kompetenzen, rechtfertigen die Gleichstellung mit dem Feldweibel in Grad und Sold vollauf. Die Erfüllung dieses Postulates würde nicht nur einen Akt der Gerechtigkeit darstellen, sondern sie wäre nichts mehr, als die verdiente Entschädigung für die vom Fourier zu leistende Arbeit und zu tragende Verantwortung. Weder würde der Feldweibel erniedrigt, noch der Fourier erhöht. Die alte, immer wieder erhobene Forderung könnte mit einem Bundesratsbeschluss auf Korrektur des Soldansatzes zum Verstummen gebracht werden. Dieses alte Postulat möchte ich all jenen Kameraden Fourieren und Herren Offizieren, die des Verbandes Schifflein lenken, ganz besonders aber den zuständigen Amts- und Kommandostellen gleichsam als Herzenswunsch auf den Weihnachtstisch legen.

Rechtfertigt sich die Verlängerung unserer militärischen Schulen und Kurse?

Von Lt. Schönmann, zug. Qm. Inf. Rgt. 22, Basel.

Die Zeiten sind vorüber, in denen der Rekrut bzw. der Soldat unter beständiger Führung und Beobachtung seines Vorgesetzten als Teil einer geschlossenen Masse zwei im Grunde genommen keineswegs komplizierte Dienstverrichtungen — nämlich das Marschieren und Schiessen — lernen musste. Schon der Weltkrieg, vor allem aber die Nachkriegsperiode, die Jahre der totalen Aufrüstung,